

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 1968	Nummer 27
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2103	6. 2. 1968	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausstellung von Fremdenpässen für ausländische Flüchtlinge zur Reise in osteuropäische Staaten	260
21504	7. 2. 1968	RdErl. d. Innenministers Ärztliche Untersuchung der LSHD-Helfer	260
7129	31. 1. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Auswurfbegrenzung bei Chemischreinigungsanlagen	260

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
	Personalveränderung	263
	<u>Innenminister</u>	
12. 2. 1968	RdErl. – Ausländerwesen; Abschiebung auf dem Luftwege	263
	<u>Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten</u>	
18. 1. 1968	RdErl. – Gewährung von Festbetragsdarlehen	263
18. 1. 1968	RdErl. – Gewährung von Annuitätszuschüssen nach § 88 des II. Wohnungsbaugetzes	263
18. 1. 1968	RdErl. – Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete	263
	<u>Hinweis</u>	
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 – Januar 1968	264

I.

2103

Ausländerwesen**Ausstellung von Fremdenpässen für ausländische Flüchtlinge zur Reise in osteuropäische Staaten**RdErl. d. Innenministers v. 6. 2. 1968 —
I C 3/43.61

Wiederholt wird von Inhabern internationaler Flüchtlingsreiseausweise die Ausstellung eines Fremdenpasses für eine kurzfristige Reise in das osteuropäische Herkunftsland oder in einen anderen kommunistischen Staat mit der Begründung beantragt, Österreich verweigere die Durchreise mit einem internationalen Reiseausweis. Nach Mitteilung der österreichischen Behörden werden an Konventionsflüchtlinge Durchreisesichtvermerke für Reisen in einen kommunistischen Staat nicht erteilt, gleichgültig, ob die Reise mit einem Flüchtlingsreiseausweis oder mit einem Fremdenpaß durchgeführt werden soll; dies gelte auch für jene Fälle, in denen an und für sich humanitäre Gründe für die Gestattung der Durchreise zu sprechen scheinen.

Da ohnehin die Erteilung von Fremdenpässen an ausländische Flüchtlinge grundsätzlich unerwünscht ist, besteht im Hinblick auf die Stellungnahme der österreichischen Behörden keine Veranlassung, von diesem Grundsatz abzugehen, wenn die Ausstellung eines Fremdenpasses mit der genannten Begründung für kurzfristige Reisen in osteuropäische Länder beantragt wird.

— MBl. NW. 1968 S. 260.

21504

Arztliche Untersuchung der LSHD-HelferRdErl. d. Innenministers v. 7. 2. 1968 —
V B 3 — 4.11

Für die ärztliche Untersuchung der LSHD-Helfer dürfen ab 1. Januar 1968 folgende Kosten gezahlt werden:

1. Für eine Einzeluntersuchung darf ein Betrag bis zu 31.50 DM, für eine Gruppenuntersuchung bis zu 26.50 DM gezahlt werden. Eine Gruppenuntersuchung liegt vor, wenn mindestens 10 Helfer von einem Arzt an einem vorher vereinbarten Termin untersucht werden.
2. Für die Untersuchung auf Atemschutzauglichkeit darf ein zusätzliches Honorar bis zu 8.00 DM gezahlt werden, jedoch nur, wenn diese Untersuchung nicht am gleichen Tage mit der allgemeinen Untersuchung durchgeführt werden kann.
3. Die Kosten für die Schirmbildaufnahmen oder Röntgenaufnahmen und deren Auswertung sind gesondert zu erstatten.
4. Fachärztliche Ergänzungsuntersuchungen, die gesondert vergütet werden, sind nur in notwendigen Fällen zu veranlassen.

Von einer generellen Bestimmung der Blutgruppe der LSHD-Helfer ist abzusehen.

Absatz 5 zu Nummer 2 meines RdErl. v. 28. 6. 1960 (n. v.) — VIII A 4 — 4.11 — (SMBI. NW. 21504), mein RdErl. v. 2. 9. 1960 (n. v.) — VIII A 4 — 4.11 — (SMBI. NW. 21504) sowie die Absätze 6, 7, 8 und 9 Nummer 2 meines RdErl. v. 15. 11. 1961 (n. v.) — VIII A 4 — 4.11 — (SMBI. NW. 21504) werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 260.

7129

Auswurfbegrenzung bei ChemischreinigungsanlagenRdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 1. 1968 —
III B 4 — 8800.4 — (III Nr. 3/68)

Am 1. Januar 1968 ist die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Chemischreinigungsanlagen) vom 25. Juli 1967 (GV. NW. S. 137 SGV. NW. 7129) in Kraft getreten. Zur Durchführung der Verordnung wird auf folgendes hingewiesen:

1 Zu § 1:

Die Verordnung erfaßt außer der maschinellen Reinigung und Trocknung im Bereich der Chemischreinigungsbetriebe auch jede andere Art der maschinellen Behandlung von Textilien, Leder oder Pelzen, soweit dazu Tri- oder Perchloräthylen in reiner Form oder in Mischungen mit anderen Stoffen Verwendung finden. Anwendungsfälle dieser Art liegen z. B. im Bereich des Pelzveredelungsgewerbes vor, in dem Fell- oder Lederwaren maschinell mit Hilfe der genannten Lösemittel entfettet werden.

Auch die in der Metallindustrie und in einigen anderen Industriezweigen übliche maschinelle Arbeitskleider- oder Putztuchreinigung sowie die bei der Herstellung von Strick- und Tuchwaren angewandte maschinelle Reinigung mittels der genannten Lösemittel unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung.

Da die Verordnung unabhängig von der Größe der Maschinenleistung gilt, fällt auch der Betrieb kleinerer Maschinen, die z. B. als Münzreinigungsautomaten Verwendung finden, unter die Verordnung.

Nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen Nachbesserungsarbeiten (sogenanntes Detachieren), die mit Tri- oder Perchloräthylen unter Verwendung von Sprühflaschen oder Spritzpistolen von Hand ausgeführt werden.

2 Zu § 2:

- 2.1 Abluft wird aus den Maschinen im allgemeinen nur während einer kurzen Zeitspanne von wenigen Minuten im letzten Stadium des Behandlungsvorganges ausgestoßen, wenn zur restlichen Trocknung Frischluft angesaugt und nach Beladung mit Lösemitteldämpfern emittiert wird.
- 2.2 Der Abscheidegrad des Aktivkohlefilters sinkt nach Aufnahme einer bestimmten Lösemittelmenge. Deshalb muß das Filter so rechtzeitig regeneriert werden, daß der angegebene Grenzwert nicht überschritten wird. Er läßt sich bei ordnungsgemäßer Wartung der Anlage — wie Versuche bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz ergeben haben — im Dauerbetrieb einhalten. Lediglich im Anfahrstadium der Anlage **nach Regenerierung des Filters** wird für höchstens 2 Minuten der Grenzwert überschritten. Dieser Zeitraum ist als nicht zum Dauerbetrieb gehörig anzusehen und deshalb nicht zu berücksichtigen. Das Auffangen dieser kurzzeitig auftretenden Konzentrationsspitze würde einen unverhältnismäßigen Aufwand an der Filteranlage erfordern.
- 2.3 In der Verordnung ist ein bestimmtes Verfahren (Aktivkohlefilter) zur Reinigung der Abluft vorgeschrieben, weil in der Praxis nur dieses Verfahren Bedeutung erlangt hat. Sollte von dem Betreiber ein anderes Verfahren oder eine andere Maßnahme ersatzweise angeboten werden, so können solche im Wege der Ausnahme nach § 3 Abs. 4 des Immissionschutzgesetzes zugelassen werden, wenn sie gleich wirksam sind und abgeschiedene Lösemittel nicht ins Abwasser gelangen.
- 2.4 Mischungen von Perchloräthylen und Trichloräthylen werden in der Praxis kaum verwendet. Sollte dies doch geschehen, so gilt der angegebene Grenzwert für die Summe beider Stoffe in der Abluft. Der Grenzwert bezieht sich auf einen Kubikmeter Abluft im Betriebszustand.
- 2.5 Unberührt durch die Verordnung bleiben Arbeitsschutzvorschriften zur Begrenzung der Lösemittelkonzentration in den Arbeitsräumen.

3 Zu § 3:

- 3.1 Die Kontrollöffnung ist notwendig, damit die Einhaltung des in § 2 festgesetzten Grenzwertes meßtechnisch überwacht werden kann. Die nach § 6 des Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde — das wird regelmäßig das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt sein, weil die Anlagen fast ausschließlich in gewerblichen Unternehmen betrieben werden — hat die Einhaltung der Vorschrift des § 2 von Amts wegen zu

überprüfen. Zu diesem Zweck ist jährlich eine Kontrollmessung durchzuführen; diese Messung soll in der Regel anläßlich einer allgemeinen Betriebsbesichtigung vorgenommen werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde zur Durchführung von Messungen aus Anlaß von Beschwerden.

Die Messungen sind für den Betreiber der Anlage kostenlos.

3.2 Für die Überprüfung ist in der Regel eine Messung mit dem Dräger-Gasspürgerät unter Verwendung des Prüfröhrchens 10/a ausreichend.

3.21 Die Messung muß während eines Ausblasvorganges vorgenommen werden (vgl. Nummer 2.1). Bei der Messung ist die von der Lieferfirma der Gasspürgeräte aufgestellte Bedienungsanleitung zu beachten. Bevor der Balg der Pumpe zusammengedrückt wird, muß das Prüfröhrchen in die Kontrollöffnung der Abgasleitung eingeführt werden. Das Röhrchen soll beim Meßvorgang senkrecht zu der Strömungsrichtung des Gases stehen. Der Meßwert ist bei Tageslicht am oberen Rand der sichtbar verfärbten Zone des Röhrchens abzulesen. Meßfehler können unter diesen Bedingungen etwa $\pm 20\%$ betragen.

Die Plustoleranz soll zugunsten des Betreibers berücksichtigt werden, d. h. die Aufsichtsbehörde soll erst dann einschreiten, wenn der Meßwert 240 mg pro Kubikmeter überschreitet. In solchen Fällen ist der Betreiber aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist Maßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung des Grenzwertes sicherstellen (vgl. Nummer 3.23). Nach Abstellung des Mangels ist die Anlage erneut zu überprüfen.

In der Regel genügt eine Messung; in Zweifelsfällen ist die Messung zu wiederholen.

3.22 Der Meßbereich des Dräger-Prüfröhrchens 10/a liegt zwischen 10 und 400 ppm. Da der Grenzwert in der Verordnung in mg/m³ angegeben ist, müssen die gemessenen Werte umgerechnet werden.

Folgende Umrechnungswerte sind hierbei zu verwenden:

Perchloräthylen: 1 ppm = 6,78 mg/m³

Trichloräthylen: 1 ppm = 5,4 mg/m³.

3.23 Das Ergebnis der Messung ist auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage in dreifacher Ausfertigung festzuhalten.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist dem Betreiber oder seinem Vertreter an Stelle des sonst üblichen Revisionsschreibens die erste Ausfertigung des Meßberichtes unmittelbar auszuhändigen. Die zweite Ausfertigung des Meßberichtes ist zu den Firmenakten zu nehmen. Die dritte Ausfertigung ist für statistische Zwecke zentral aufzubewahren. Dies gilt auch, wenn die Messung keine Überschreitung des angegebenen Grenzwertes ergeben.

3.3 Falls an dem Ergebnis einer Messung mit dem Dräger-Gasspürgerät begründete Zweifel bestehen, kann die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen für eine Messung nach einer anderen Methode in Anspruch genommen werden.

4 Zu § 4:

Bußgeldbescheide nach § 4 der Verordnung sollen im allgemeinen nur bei wiederholten Verstößen gegen § 2 oder § 3 der Verordnung erlassen werden.

5 Zu § 5:

5.1 Die Aufsichtsbehörde hat den Betreiber einer Anlage, für die die Übergangsfrist gilt, frühzeitig — spätestens jedoch bis 1. 1. 1969 — dazu anzuhalten, sich um die Herstellung des den Vorschriften der Verordnung entsprechenden Zustandes zu bemühen, damit der Endtermin keinesfalls überschritten wird. Die Gewährung einer Ausnahme von der Einhaltung der Übergangsfrist nach § 3 Abs. 4 Immissionsschutzgesetz kommt nur unter außergewöhnlichen Umständen in Betracht. Sie können vorliegen, wenn der Einbau der Filteranlage eine räumliche Betriebserweiterung oder die Beschaffung eines zusätzlichen Dampferzeugers zum Betrieb des Filters zwingend erforderlich macht.

Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Fristverlängerung ist in der Regel auf ein Jahr zu beschränken.

Aufsichtsbehörde	Datum der Messung
------------------	-------------------

Meßbericht
 über die Überprüfung einer Anlage im Sinne der Fünften Verordnung zur Durchführung des
 Immissionsschutzgesetzes
 (Auswurfbegrenzung bei Chemischreinigungsanlagen)
 vom 25. Juli 1967 (GV. NW. S. 137 / SGV. NW. 7129)

1. Aufstellungsort der Anlage:

Ort	Straße	Gebäudeteil
-----	--------	-------------

2. Anschrift des Betreibers der Anlage:

Name	Ort	Straße
------	-----	--------

3. Verwendungszweck der Anlage:

(z. B. Chemischreinigung, Pelzenthaltung usw.)
--

4. Beschreibung der Anlage:

a) Maschine

1. Fabrikat
2. Typ (Nr.) und Baujahr
3. Nennleistung kg/h

b) Aktivkohlefilter

1. Fabrikat
2. Typ (Nr.) und Baujahr
3. letzte Regeneration

5. Meßergebnis:

Zahl der Messungen	Lösemittelart	ppm	mg/m ³
.....
.....
.....

Die Anlage erfüllt somit — nicht *) — die Anforderung des § 2 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes aaO.

Die Anlage ist bis zum in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen; hierüber ist der Aufsichtsbehörde umgehend Mitteilung zu machen. *)

.....
 (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Personalveränderung****Es ist ernannt worden:**

Gerichtsassessor Fr. Thierkopp zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1968 S. 263.

Innenminister**Ausländerwesen****Abschiebung auf dem Luftwege**RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1968 —
I C 3'43.44

Ein Einzelfall, in dem es bei der Abschiebung eines Ausländer bei einer Zwischenlandung in Spanien zu Schwierigkeiten mit den dortigen Polizeibehörden kam, gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß für Länder, mit denen kein Übernahmeabkommen abgeschlossen wurde, keine Verpflichtung besteht, abgeschobene Ausländer bei Zwischenlandungen bis zum Weiterflug in das Zielland zu verpflegen und in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen.

Es liegt im deutschen Interesse, daß Ausländer während der Abschiebung nicht untertauchen und eventuell heimlich nach Deutschland zurückkehren können. Deshalb dürfte es zweckmäßig sein, bei Abschiebungen durch entsprechende Buchung von Flügen dafür Sorge zu tragen, daß der Aufenthalt bei Zwischenlandungen möglichst kurzfristig ist und keine Übernachtung notwendig wird. Das gilt generell für Zwischenlandungen in Staaten, die nach Nummer 17 zu § 13 AuslGVwV zu unterrichten sind.

— MBl. NW. 1968 S. 263.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Gewährung von Festbetragsdarlehen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 1. 1968 — III A 3 — 4.63 — 177 68

Über Anträge auf Gewährung von Festbetragsdarlehen, die bis zum 31. 1. 1968 der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt worden sind, ist hinsichtlich des begünstigten Personenkreises (Nr. 4 FestbetragsDB 1967 v. 22. 5. 1967 — SMBL. NW. 2370) nach der bis zum 31. 12. 1967 geltenden Fassung der „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — WFB 1957)“ zu entscheiden.

Soweit bei der Ermittlung des Jahreseinkommens noch § 25 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) — II. WoBauG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (BGBI. I S. 1617) zugrunde gelegt worden ist, verbleibt

es für die bis zum 31. 1. 1968 der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegten Anträge dabei.

— MBl. NW. 1968 S. 263.

Gewährung von Annuitätszuschüssen nach § 88 des II. Wohnungsbaugetzes

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 1. 1968 — III A 3 — 4.039 — 178 68

Über Anträge auf Gewährung von Annuitätszuschüssen nach § 88 des II. Wohnungsbaugetzes, die bis zum 31. 1. 1968 der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen von den Antragstellern vorgelegt worden sind, ist hinsichtlich des begünstigten Personenkreises (Nr. 4 der Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätszuschüssen nach § 88 des II. Wohnungsbaugetzes (SMBL. NW. 2370) noch nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) — II. WoBauG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (BGBI. I S. 1617) zu entscheiden.

Bedingt durch die Änderung des Zweiten Wohnungsbaugetzes durch Artikel 18 des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 — vom 21. Dezember 1967 (BGBI. I S. 1259) werden in Kürze die „Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätszuschüssen nach § 88 des II. Wohnungsbaugetzes“ (SMBL. NW. 2370) geändert. Die Anträge, die jedoch von der Antragsannahmestellen bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen angenommen werden, können noch nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen behandelt werden. Es besteht deshalb keine Veranlassung, die Annahme von Anträgen abzulehnen.

— MBl. NW. 1968 S. 263.

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 1. 1968 — III A 3 — 4.15 — 179 68

Über die Anträge auf Gewährung von zugewiesenen öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln, die bis zum 31. 1. 1968 der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen von den Wohnungsfürsorgebehörden vorgelegt worden sind, ist — soweit sie im Landesbedienstetenwohnungsbau für anwendbar erklärt worden sind — nach der bis zum 31. 12. 1967 geltenden Fassung der „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — WFB 1957)“ zu entscheiden.

Soweit bei der Ermittlung des Jahreseinkommens noch § 25 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) — II. WoBauG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (BGBI. I S. 1617) zugrunde gelegt worden ist, verbleibt es für die bis zum 31. 1. 1968 der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegten Anträge dabei.

— MBl. NW. 1968 S. 263.

Hinweis

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 — Januar 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Erteilung allgemeiner Annahme- und Auszahlungsanordnungen für Fernmeldegebühren sowie Abbuchungsverfahren für Fernmelderechnungen, Fernseh- und Rundfunkgebühren sowie für Bezugsgebühren für Zeitungen und Zeitschriften. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 11. 1967

Herabsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer; hier: Sonderaufgaben, Verwendung. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 10. 1967

Ausbildung von Realschullehrern im Fach Evangelische Unterweisung. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 12. 1967

Durchführung der Reifeprüfung an den gymnasialen Zweigen der Höheren Handelsschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 12. 1967

Ausstellung von Ingenieurkunden an Personen, die vor dem 18. Januar 1964 die staatliche Ingenieurprüfung bestanden haben. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 11. 1967

Ingenieurschulen; hier: Exkursionen und Studienfahrten. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 12. 1967

2	24. Fortsetzung zum Verzeichnis der gem. § 7 des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. 3. 1953 (GS. NW. S. 440) und der §§ 1-3 der Neufassung der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 21. 10. 1965 (GV. NW. S. 353) anerkannten Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen. Bek. d. Kultusministers v. 5. 12. 1967	5
3	Änderung der Prüfungsordnung für die Diplom-Soziologenprüfung an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Bek. d. Kultusministers v. 8. 12. 1967	5
4	B. Nichtamtlicher Teil	
4	Seminare des British Council und der britischen Universitäten Kurse, Ferienseminares und Hospitationen in England für deutsche Pädagogen 1968	6
4	Verbilligte Studienfahrten in die USA	6
4	Studienreise in die USA	7
4	Preisausschreiben	7
5	Wichtiger Hinweis für den Abonnementsbezug bei der Post	7

— MBI. NW. 1968 S. 264.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 65 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf.

ines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachverhalt behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugssatz: 100,- DM. Ausgabe A 14,- DM. Ausgabe B 15,20 DM.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.